

# Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten

## **1. Gesetzliche Grundlagen**

Die Bodenrichtwerte für den Kreis Pinneberg werden vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und gemäß §§ 14 ff der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten vom 06. Dezember 1989 (GVObI. 1989 S. 181), zuletzt geändert durch Artikel I der Landesverordnung vom 16.08.2004 (GVObI. 2004 S. 333) ermittelt.

## **2. Allgemeine Hinweise**

Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte. Sie werden vom Gutachterausschuss für den Wert des unbebauten Grund und Bodens ermittelt, und zwar für eine Mehrzahl von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen.

Die Bodenrichtwerte beziehen sich auf 1 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche für individuellen Wohnungsbau, Geschäftslagen, Geschosswohnungsbau oder Gewerbegebiete, wobei Voraussetzung ist, dass die jeweilige Nutzung mit den bauplanungsrechtlichen Vorschriften übereinstimmt. Die entsprechende Bezugsgröße ist zu berücksichtigen. Bei landwirtschaftlichen Flächen ist ebenfalls die Bezugsgröße zu berücksichtigen.

Bodenrichtwerte stellen den Wert dar, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären. Bei der Bewertung bebauter Grundstücke sind je nach Art und Lage der vorhandenen Bebauung die Richtwerte gegebenenfalls zu modifizieren. Wenn Abweichungen zu den Bezugsgrößen der Bodenrichtwerte (z.B. Größe, Art und Maß der baulichen Nutzung) bestehen, ist eine individuelle Bewertung unumgänglich.

Die Bodenrichtwerte beziehen sich auf durchschnittliche Lagen innerhalb der Richtwertzonen. Es können deshalb Zu- oder Abschläge auf die jeweiligen Richtwerte aufgrund unterschiedlicher Lagekriterien gerechtfertigt sein.

## **3. Bildung von Bodenrichtwertzonen**

Der Gutachterausschuss hat in den Städten und auch in den größeren Gemeinden des Kreisgebiets mehrere Bodenrichtwertzonen festgelegt.

Die Abgrenzungen zwischen den unterschiedlichen Richtwertzonen sind nicht als starre Grenzen zu verstehen. Grundstücke, die nahe der Grenze einer gebildeten Richtwertzone liegen, können bereits wertmäßig von der benachbarten Richtwertzone beeinflusst werden. Genauere Angaben lassen sich in einem solchen Fall nur im Rahmen einer individuellen Bewertung machen.

Ab dem Stichtag 31.12.2012 wurden zur Unterstützung der Internetdarstellung auch für gewerbliche Bauflächen und für Zentrumslagen (Geschäftslagen) zusätzliche Richtwertzonennummern vergeben. Die bisherigen Nummern der Richtwertzonen für den individuellen Wohnungsbau sind unverändert geblieben.

#### **4. Zeichenerklärung**

100	= Bodenrichtwert / €/m <sup>2</sup>
W	= Wohnbaufläche
M	= Gemischte Baufläche
G	= Gewerbliche Baufläche
S	= Sonderbaufläche
- EFH	= Ein- und Zweifamilienhäuser
- MFH	= Mehrfamilienhäuser
- WGH	= Wohn- und Geschäftshäuser
A	= Ackerland
G	= Grünland

#### **5. Bodenrichtwerte für den individuellen Wohnungsbau**

Die Bodenrichtwerte für den individuellen Wohnungsbau gelten für Grundstücke, die in „Wohnbauflächen“ oder in „Dorfgebieten“ liegen und die ortsüblich erschlossen sind. Zu jedem Bodenrichtwert ist die gültige Bezugsgröße (Grundstücksgröße) angegeben. Bei anderen Grundstücksgrößen ist der Bodenrichtwert in der Regel zu modifizieren (siehe auch Ziffer 11).

Für Grundstücke, die in „Gemischten Bauflächen“ liegen, wurden i. d. R. keine besonderen Bodenrichtwerte ermittelt. Hier müssen möglicherweise sachgerechte Abschläge angebracht werden.

Bodenrichtwerte für Doppelhaus- bzw. Reihenhausgrundstücke werden nur noch angegeben, wenn eine ausreichende Anzahl von Verkäufen vorliegt. In den übrigen Fällen werden künftig keine Bodenrichtwerte mehr ausgewiesen. In diesen Fällen ist für Grundstücke, die

- mit einer Doppelhaushälfte bebaut sind oder bebaut werden können, ein Zuschlag zum Bodenrichtwert für EFH-Grundstücke in Höhe von 8 % anzubringen. Der umgerechnete Wert hat dann die Bezugsgröße 300 m<sup>2</sup>. Weitere Größenanpassungen werden über Umrechnungskoeffizienten Doppelhaushälftengrundstücke vorgenommen,
- mit einem Reihenhaus bebaut sind oder bebaut werden können, ein Zuschlag zum Bodenrichtwert für EFH-Grundstücke in Höhe von 20 % anzubringen. Der umgerechnete Wert hat dann die Bezugsgröße 175 m<sup>2</sup>. Weitere Größenanpassungen werden über Umrechnungskoeffizienten für Reihenhausgrundstücke vorgenommen.

## **6. Bodenrichtwerte für Geschossbebauung**

Die Bodenrichtwerte für den Geschosswohnungsbau beziehen sich auf ortsüblich erschlossene Grundstücke. Bei den zum Teil angegebenen Bezugsgrößen (z.B. GFZ 1,0) handelt es sich um die Geschossflächenzahl (GFZ) im Sinne von § 20 der Baunutzungsverordnung.

Für die Stadt Pinneberg wurden getrennte Bodenrichtwerte für Grundstücke in „Wohnbauflächen“ und „Gemischten Bauflächen“ ermittelt.

Die unter Ziffer 11 angegebenen Flächenumrechnungskoeffizienten können hier nicht angewendet werden. Zur Anpassung des Bodenrichtwerts bezüglich der Geschossflächenzahl wird die Anwendung der in der WertR 2006 angegebenen GFZ-Umrechnungskoeffizienten empfohlen, da von der Geschäftsstelle keine eigenen GFZ-Umrechnungskoeffizienten abgeleitet wurden.

## **7. Bodenrichtwerte in Zentrumslage (Geschäftslage)**

Die Bodenrichtwerte beziehen sich auf ortsüblich erschlossene Grundstücke. Bezugsgrößen sind nur teilweise angegeben. Dennoch kann eine Anpassung des Bodenrichtwerts bei unüblicher Grundstückstiefe bzw. bei Teilflächen mit unterschiedlicher Qualität erforderlich sein.

## **8. Bodenrichtwerte in Gewerbegebieten und Sonderbauflächen**

Die Bodenrichtwerte beziehen sich auf ortsüblich erschlossene Grundstücke in Gewerbegebieten und Sonderbauflächen. Bezugsgrößen für Bodenrichtwerte in Gewerbegebieten sind nicht angegeben, da keine Abhängigkeit des Bodenwerts von der Grundflächenzahl bzw. Geschossflächenzahl festgestellt werden konnte. Diese Werte gelten nicht für zentrumsähnliche Nutzungen (z.B. Sondernutzung für den Einzelhandel).

## 9. Außenbereich

Für bebaute Grundstücke im Außenbereich einer Gemeinde (§ 35 BauGB) wurden keine Bodenrichtwerte ermittelt. Bodenwerte hierfür sind individuell zu ermitteln. Die vom Gutachterausschuss festgelegten Abgrenzungen der Richtwertzonen sind nicht unbedingt identisch mit den Abgrenzungen zwischen dem Innenbereich (§ 34 BauGB) und dem Außenbereich (§ 35 BauGB) einer Gemeinde. Für die Festlegung dieser Abgrenzungen sind die Gemeinden zuständig.

## 10. Sanierungsgebiete

In den Städten Barmstedt, Elmshorn, Pinneberg und Wedel bestehen förmlich festgesetzte Sanierungsgebiete (§ 142 BauGB). In der Bodenrichtwertübersicht sind keine besonderen Bodenrichtwerte für die Sanierungsgebiete ausgewiesen.

## 11. Umrechnung von Bodenrichtwerten des individuellen Wohnungsbaus auf andere Grundstücksgrößen

Die Tabelle bietet die Möglichkeit, die Bodenrichtwerte für Einzelhausgrundstücke auf andere Grundstücksgrößen umzurechnen. Die Grundstücksflächen- Umrechnungskoeffizienten wurden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Kreises Pinneberg abgeleitet. Hierzu wurden 264 Verkäufe von Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken (unbebaut) ausgewertet. Für die Auswertung wurden nur Grundstücke, die eine nicht teilbare Einheit bilden, herangezogen. Eine Umrechnung der Kaufpreise auf eine einheitliche Geschossflächenzahl (GFZ) ist nicht erfolgt (nicht GFZ-bereinigte Flächenfaktoren).

Fläche m <sup>2</sup>	Umrechnungs- koeffizient	Fläche m <sup>2</sup>	Umrechnungs- koeffizient
300	1,24	950	0,87
350	1,18	1.000	0,85
400	1,13	1.050	0,84
450	1,09	1.100	0,83
500	1,06	1.150	0,82
550	1,03	1.200	0,81
<b>600</b>	<b>1,00</b>	1.250	0,80
650	0,98	1.300	0,79
700	0,95	1.350	0,78
750	0,93	1.400	0,77
800	0,91	1.450	0,76
850	0,90	1.500	0,75
900	0,88	1.550	0,75

Die Tabellenwerte folgen der Funktion:  $k = 7,2093 \times F^{-0,3088}$

wobei k = Umrechnungskoeffizient

F = Fläche in m<sup>2</sup>

## Umrechnungskoeffizienten für Doppel- und Reihenhausgrundstücke

Die Tabelle bietet die Möglichkeit, die Bodenrichtwerte für Doppel- und Reihenhausgrundstücke auf andere Grundstücksgrößen umzurechnen. Die Grundstücksflächen- Umrechnungskoeffizienten wurden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Kreises Pinneberg abgeleitet. Hierzu wurden 288 Verkäufe von Doppel- und Reihenhausgrundstücken (unbebaut) ausgewertet.

### Doppelhausgrundstücke

Fläche m <sup>2</sup>	Umrechnungs- koeffizient	Fläche m <sup>2</sup>	Umrechnungs- koeffizient
150	1,40	350	0,93
175	1,30	375	0,90
200	1,22	400	0,87
225	1,15	425	0,85
250	1,09	450	0,82
275	1,04	475	0,80
<b>300</b>	1,00	500	0,78
325	0,96	525	0,76

Die Tabellenwerte folgen der Funktion:  $k = 15,720 \times F^{-0,483}$

### Reihenhausgrundstücke

Fläche m <sup>2</sup>	Umrechnungs- koeffizient	Fläche m <sup>2</sup>	Umrechnungs- koeffizient
100	1,31	225	0,89
125	1,18	250	0,84
150	1,08	275	0,80
<b>175</b>	1,00	300	0,77
200	0,94	325	0,74

Die Tabellenwerte folgen der Funktion:  $k = 12,117 \times F^{-0,483}$

wobei k = Umrechnungskoeffizient  
F = Fläche in m<sup>2</sup>

## **12. Auskünfte zu Bodenrichtwerten**

Weitere Auskünfte zu den Bodenrichtwerten erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Kreis Pinneberg, die beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein - Katasteramt - eingerichtet ist.

Geschäftsstelle beim Katasteramt in Elmshorn

Langelohe 65b

25337 Elmshorn

Telefon: 04121/57998-104

Telefax: 04121/57998-113

Ansprechpartner:

Gert Wamsat:

Tel. 04121/57998-104

E-Mail: [Gutachterausschuss](mailto:Gutachterausschuss)